Verantwortung für Jugend

DVJJ

Landesgruppe Sachsen

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

20 8 13 1) Ø als Scan für RL 32, cc. Lin, Hl, Ho, Ut + mich.
2) Fr. Weigert

- 7. MRZ. 2016

Kontakt
PF 0329
09003 Chemnitz

Tel 0371 520 38 71
dvjj-sachsen@gmx.de
www.dvjj-sachsen.de

Bankverbindung
SPK Oberlausitz-Niederschlesien
BLZ 850 501 00
Konto 30 000 258 54

DVJJ | PF 0329 | 09003 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Poststelle
07. März 2016
weitergeleitet an:

An das
Sächsische Staatsministerium für Kultus

31 zu A
7/3/16

3-6400.401 3951/17
2649 /16E

Chemnitz, 01.03.2016

Betreff:
Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens
im Freistaat Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), Regionalgruppe Sachsen, begrüßt die Möglichkeit, zum Entwurf einer Novelle des Sächsischen Schulgesetzes Stellung nehmen zu können. Die Wahl des Beteiligungsformats, eine offene Anhörung jenseits der klassischen Form der Verbändeanhörung, wird den Gesetzgeber zwar vor ein erhebliches Folgeproblem der Informationsverarbeitung stellen, es eröffnet dafür aber auch solchen Verbänden wie der DVJJ, die nicht zum Kernbereich der mit Schule befassten Institutionen gehören, die Möglichkeit, auf Aufgabenstellungen hinzuweisen, die, obschon von entscheidender Bedeutung, bisher eher nicht im Fokus der Betrachtung des Gesetzgebers gestanden zu haben scheinen.

Die DVJJ ist Deutschlands Fachverband für die Jugendkriminalrechtspflege. Er fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit der am Jugendstrafverfahren beteiligten Professionen.

Vermeidung von Schulabsentismus als Aufgabe (auch) der Schule

Die Berührungspunkte dieser Professionen mit dem Schulgesetz ergeben sich über die in § 61 geregelte Möglichkeit, die Verletzung der Schulpflicht mit Bußgeldern ahnden zu können. Wird ein solches nicht bezahlt – was bei einem der Schulpflicht unterliegenden Jugendlichen mangels eigenem Einkommen eher die Regel ist, wenn nicht Eltern oder Großeltern ihr Erspartes einsetzen, um ihr Kind/Enkel "auszulösen" – so sieht das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in § 98 OWiG eine Umwandlung einer Geldbuße in eine andere Auflage oder Weisung vor. Die Umwandlung ist vom Jugendrichter anzuordnen. Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird regelmäßig mit der Umsetzung der erteilten Auflage betraut. Kommt der Jugendliche (oder Heranwachsende) nicht nur seiner Schulpflicht, sondern auch dieser ihm erteilten Auflage nicht nach, so kann versucht werden, die Bereitschaft zur Auflagenerfüllung durch die Verhängung eines Arrestes zu erhöhen. Führt dies nicht zum Erfolg, so wird der Arrest vollstreckt. Der Anteil der Schulpflichtverweigerer an den Arrestinsassen dürfte in Sachsen derzeit bei etwa 40 % liegen. Der Schulpflicht unterliegt der vom Arrestvollzug betroffene Heranwachsende dann oftmals schon gar nicht mehr, so dass durch dieses Prozedere die Bereitschaft zur Teilnahme am Unterricht und damit die Vermeidung künftigen ordnungswidrigen Verhaltens, wie dies ja die eigentliche Zielstellung eines Ordnungsgeldes sein sollte, eher selten erreicht werden kann.

Die DVJJ sieht es insofern als ihre Aufgabe an, es zu befördern, dass der Prozentsatz schulabstinenter Jugendlicher deutlich zurückgeht und dass Arreste wegen Schulpflichtverletzung vermieden werden.

Im Einzelnen soll in diesem Zusammenhang zu drei Regelungen der Novelle des Sächsischen Schulgesetzes Stellung genommen werden, und zwar zu den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten, über Disziplinarmaßnahmen und über Zusammenarbeit.

§ 61 Ordnungswidrigkeiten

Die beabsichtigte Anhebung der Sanktionsdrohung von einer Obergrenze von bisher 1.250 € auf 3.000 € ist von rein symbolischer Natur. Die Begründung bringt dies zum Ausdruck, wenn sie die Anhebung der Sanktionsdrohung als Beleg dafür ansieht, welche große Bedeutung der Schulpflicht beigemessen wird.

Die Verfasser des Gesetzentwurfs dürften trotz der Bezeichnung des Mittels als "wirksam" selbst kaum davon ausgehen, dass mit der Erhöhung der Obergrenze von Bußgeldern, die gegen per se mittellose Schüler verhängt werden können, irgendein Effekt verbunden sein könnte. Dies entspricht auch unserer empirischen Erfahrung: Die Höhe des gegen einen schulabstinenten Jugendlichen festgesetzten Bußgeldes und seine Bereitschaft, wieder zur Schule zu gehen, sind zwei nicht miteinander korrelierende Größen.

Dies gilt im Übrigen regelmäßig auch in Bezug auf die Möglichkeit, Bußgelder gegen Erziehungsberechtigte zu verhängen. In den wenigsten Fällen beruht eine Verletzung der Schulpflicht (durch den Schüler) darauf, dass Eltern ihre Kinder von der Schule fern halten oder sie nicht hinreichend unterstützen oder nicht hinreichend zum Schulbesuch anhalten. Liegen solche Fälle vor, etwa wenn Erziehungsberechtigte selbst nicht in der Lage sind, ihr eigenes Leben zu bewältigen, so sind Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII angezeigt oder, wenn diese nichts bewirken oder wenn die Eltern sich weigern, Hilfen zu beantragen, der teilweise oder der vollständige Entzug der elterlichen Sorge. Wenn es eine Drohung gibt, die geeignet ist, Einfluss auf das Verhalten eines Erziehungsberechtigten zu nehmen, dann diese. Die gegenüber den Erziehungsberechtigten verhängten Bußgelder können, da die betroffenen Eltern zumeist ebenso mittellos sind wie ihre Kinder, häufig nicht vollstreckt werden. Bußgelder verschärfen dann allenfalls eine oft ohnehin bestehende finanzielle und soziale Schieflage. Es sind dann nicht selten die Kinder, an die der Druck auf erzieherisch unsachgemäße Weise weitergegeben wird.

Der Umstand, dass anlässlich der Verhängung eines Bußgeldes kaum je ein Schüler seiner Schulpflicht nachkommt, ist ein bekanntes Phänomen. Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl zumeist kommunaler Initiativen, die sich darum bemühen, das Herausfallen von Schülern aus dem Bildungssystem nach Kräften zu verhindern. Nicht zuletzt in Anbetracht des demographischen Wandels handelt es sich bei der Aufgabenstellung, die Anschlussfähigkeit möglichst aller jungen Menschen an eine Um- und Arbeitswelt sicherzustellen, die immer höhere Anforderungen stellt, um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe hoher Priorität. Das braucht in diesem Zusammenhang nicht besonders erläutert zu werden.

Ein Schulgesetz, das sich dieser Aufgabe annimmt, müsste, statt auf eine erwiesenermaßen wirkungslose Strafdrohung zu setzen, prozedurale Lösungen vorsehen. Es müsste Verfahren vorschreiben, die im Falle unentschuldigter (und manchmal auch bei entschuldigten) Fehlzeiten einzuschlagen sind. Ziel müsste es sein, erst gar keine Fehlzeiten auftreten zu lassen.

Konzepte, die anstreben, dies zu erreichen, sind sehr vielfältig. Es sollte daher ausreichen vorzuschreiben, dass in jeder Schule überhaupt ein verbindliches abgestimmtes Verfahren zur Vermeidung von Schulabstinenz vorzusehen ist, und dass eine jede dieser Verfahrensregelungen die (verbindliche) Möglichkeit vorsieht, alle gesellschaftlich verantwortlichen Personen und Institutionen einzubeziehen: Den Klassenverband, die Lehrer, die Erziehungsberechtigten, die Schulsozialarbeit, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und ggf. weitere Akteure wie etwa die Berufsberatung, einen psychologischen Dienst oder die Polizei.

§ 39 Disziplinarmaßnahmen

Vor dem Hintergrund der Aufgabenstellung der Vermeidung schulabstinenten Verhaltens ist die Regelung über die Möglichkeiten des Ausschlusses vom Unterricht und des Ausschlusses von der Schule einer eingehenden kritischen Prüfung zu unterziehen. Dies betrifft zwei Aspekte. Erstens sollte im Sinne der Prävention ein Verfahren vorgesehen werden, das darauf ausgerichtet ist, bereits den Anlass für einen Ausschluss, also insbesondere wohl Störungen durch einzelne Schüler, zu vermeiden, ohne dass mit dem (temporären) Ausschluss zu einem Mittel gegriffen werden muss, das dem Prinzip der Inklusion diametral widerspricht. Und zweitens muss, sollte der Ausschluss aus der Schule anstehen, gewährleistet sein, dass andernorts eine Weiterbeschulung erfolgt.

Das Schulgesetz ist sich des Widerspruchs zwischen einerseits solchen Maßnahmen, die die Teilnahme am Unterricht verhindern, und andererseits der Schulpflicht durchaus bewusst. Die hierauf bezogene Feststellung des § 39 Abs. 4 S.2, dass die Schulpflicht von einer entsprechenden Maßnahme unberührt bleibe, wirft aber mehr Fragen auf, als dass sie zur Klärung beiträgt. Sollte damit festgestellt werden, dass eine Schule, wenn sie einen Schüler vorübergehend vom Unterricht ausschließt, oder wenn sie das öffentlich-rechtliche Beschulungsverhältnis mit ihm beendet, keine Entscheidung über die gesetzlich begründete Schulpflicht trifft, so dürfte dies allenfalls deklaratorisch sein. Sollte diese Feststellung dagegen bezwecken, dass der betroffene Schüler umgehend andernorts an einer Ersatzbeschulung teilnimmt, um sich nicht der Schulpflichtverletzung schuldig zu machen, so dürfte dies bei einer temporären Suspendierung nur schwer umsetzbar sein, weil der betroffene Schüler dann Beschulungsverhältnisse gleichzeitig zu zwei Schulen begründen können müsste.

Folge eines temporären Ausschlusses vom Unterricht ist, dass der betroffene Schüler entschuldigt fehlt. Es handelt sich mithin um eine legale Form der Schulverweigerung, wenn es einem Schüler gelingt, suspendiert zu werden. Wäre dem nicht so, so würde die Schule, die einen Ausschluss ausspricht, wegen Beihilfe zur Schulpflichtverletzung verfolgt werden können.

Anders als es die geltende und weiterhin beabsichtigte Verfahrensregelung des § 39 Abs.5 vorsieht, sollte einer Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nicht nur eine interne Beratung vorangehen, sondern die Anhörung insbesondere auch des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe und der Schulsozialarbeit vorsehen. Ziel muss es gerade vor dem Hintergrund des Fortbestehens der Schulpflicht sein, die weitere Beschulung des zu suspendierenden Schülers zu ermöglichen. Dies könnte, sieht man die temporäre Suspendierung als Vorstufe eines endgültigen Ausschlusses an, etwa in der Organisation einer probeweisen Ersatzbeschulung bestehen.

Gleiches gilt erst Recht im Vorfeld eines beabsichtigten Ausschlusses von der Schule. Hier ist die Schule wie alle anderen Verantwortlichen in der Pflicht, dem betroffenen Schüler die Weiterbeschulung in einer anderen Schule zu ermöglichen. Andernfalls würde die Schule selbst eine Gefährdung des Kindeswohls, die mit der Nichtbeschulung einzutreten droht, herbeiführen.

Es entspricht durchaus häufiger Erfahrung, dass ein Schulwechsel einem Schüler gut tun kann. Es handelt sich weder um ein Versagen der Schule, wenn der jeweilige Klassenverband und die in diesem tätigen Lehrer mit einem bestimmten Schüler nicht zurechtkommt, noch muss dies die „Schuld" des Schülers sein. Es ist daher eine allen Verantwortlichen obliegende Aufgabe, die Umsetzung der Schulpflicht durch Wahl der geeigneten Schule zu ermöglichen. Vor allem gilt es zu verhindern, dass mit der kompetitive Ausrichtung der Schulen untereinander neben einen Wettbewerb um die besten Schüler ein solcher zu Lasten der Unbequemsten tritt.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis der in diesem Sinne Verantwortlichen in § 39 Abs. 5 deutlich zu eng gezogen. Einzubeziehen sind alle für das Wohl des Jugendlichen Verantwortlichen, insbesondere auch der verantwortliche Mitarbeiter der öffentlichen Jugendhilfe, ein Schulsozialarbeiter, möglicherweise ein Fallbearbeiter des Jobcenters, der über Ansprüche des Teilhabepaketes ebenso beraten kann wie über Alternativen zur Schule, und ein Vertreter einer aufnehmenden Schule.

§ 35b Zusammenarbeit

In diesem Kontext soll noch einmal besonders auf das Thema Zusammenarbeit eingegangen werden. Es ist auffällig, dass im Zeitalter zunehmender Diversifikation und Spezialisierung und damit einhergehend zunehmender Notwendigkeiten der Kooperation die Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Institutionen nach dem Wortlaut der Begründung lediglich als Angebot ausgestaltet ist, nicht aber als Verpflichtung.

Die Schule als quasi totale Institution, die sie über Jahrhunderte war, kann so ihre gesellschaftliche Aufgabe, Jugend auf die Lebenswelt vorzubereiten, nicht mehr erfüllen. Sie muss Kooperation suchen und leben.

Zu der notwendigen Kooperation gehört die Einbindung in die Vielzahl sozialer Institutionen, die sich zum Teil primär, zum Teil als eine Aufgabe unter anderen, um Jugend kümmern. Das sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe, die in der enumerativ wirkenden Aufzählung fehlen, die freien Träger, deren Angebote sich nicht auf Schulsozialarbeit beschränkt, sondern beispielsweise auch Angeboten wie Klassenklimaprojekte umfasst, die Arbeitsverwaltung in Bezug auf die Berufsvorbereitung, aber auch das Krankenkassensystem in Bezug auf die Gewährung psychologischer und medizinischer Hilfen etwa bei Alkohol- oder Betäubungsmittelmissbrauch.

Eine besondere Herausforderung wird die Integration von Migranten sein. Hier wird es darauf ankommen, schnell die Sprachfähigkeit der neuen Schüler herzustellen. Es muss aber auch der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten gewährleistet werden. Dies setzt beispielsweise den Einsatz von Sprachmittlern voraus, da es dem Zweck eines Elterngesprächs widerspräche, sollte der betroffene Schüler selbst übersetzen. Und es muss der Kontakt zu interkulturellen Einrichtungen gepflegt werden.

All dies gehört als Verpflichtung formuliert, weil die dafür erforderlichen Mittel erfahrungsgemäß nur dann in den Haushalt eingestellt werden, wenn die Erfüllung dieser Aufgaben nicht im Belieben einer jeden Schule steht, sondern von ihr als Pflichtaufgabe wahrzunehmen ist.

Schließlich sei darauf hingewiesen, dass § 63b (Schulstatistische Erhebungen) auch die statistische Erfassung von Fehlzeiten, Abbrüchen und Ausschlüssen mit umfassen sollte, da es sich um für ein Schulsystem entscheidende Kennzahlen handelt.

Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ruben Franzen
Richter am Amtsgericht
Mitglied des Vorstandes der DVJJ, Landesgruppe Sachsen